

# UVP-G Novelle 2009 – Was bringt der 3. Abschnitt neu?

Dr. Hubert Resch  
ASF INAG Rechtsabteilung  
Wien, 06.10.2009



# Übersicht

- Zentrale Neuerungen im 3. Abschnitt
- Bewertung
- Was bringt die Novelle nicht – wie geht es weiter?

# Neuerungen

- Klima- und Energiekonzept als Teil der UVE
- Verwertbarkeit von Unterlagen der SP-V in UVP
- Erweiterung Delegationsmöglichkeit BMVIT an LH
- Entfall mündlicher Verhandlung bei fehlenden Stellungnahmen oder Einwendungen
- Zustimmung Dritter keine Genehmigungsvoraussetzung
- Anpassung UVP-Feststellungsverfahren
- Zuständigkeitsübergang mit Verkehrsfreigabe
- Neue Straftatbestände

## Zentrale Neuerungen

- Möglichkeit von Bau- und Verkehrssperren
- Zwingende Fertigstellungsanzeige und Mängelbehebung
- Neues (strenges) Genehmigungsregime für Projektänderungen in der Bauphase

# Bewertung

- Beschleunigung der Genehmigungsverfahren laut Regierungsprogramm da facto nicht vorhanden (zB Entfall mündlicher Verhandlung ist „totes Recht“)
- Im Gegenteil: Einführung neuer Genehmigungsverfahren und administrativer „Hürden“ für Projektwerber
- Alle administrativen Nachteile des 2. Abschnitts ohne konzentriertes Genehmigungsverfahren → differenzierte Behandlung ohne weiteres rechtfertigbar (Infrastrukturgesellschaften des Bundes!)
- Fazit: voraussichtlich längere Realisierungszeiträume und Mehrkosten für Projektwerber in der Planungs- und Bauphase

## Was bringt die Novelle nicht – wie geht es weiter?

- Wie geht es mit dem Thema „Vollkonzentration“ weiter?
  - in eventu: Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für Bundesmaterien (Entfall einer Genehmigungsebene)
  - in eventu: Vorverlagerung der Alternativenprüfung nach dem NVP-Prüfschema in die UVP
- Neugestaltung des Genehmigungsverfahrens für Bundesstraßen analog zu Hochleistungsstrecken?



***VERLÄSSLICHKEIT AUF ALLEN WEGEN.***